

Betriebliche Ordnung

Auszug aus der Ausweisordnung

Flughafen Berlin Brandenburg GmbH

Erstellungsdatum: 26.02.2020
Version: 16.0
Organisationseinheit: Security / Servicecenter

Gültigkeit:

- bereichsintern gültig
- bereichsübergreifend gültig
- extern gültig

Vertraulichkeitsstufe:

- öffentlich
- intern
- vertraulich

Betroffene

Mitarbeiter und Beauftragte der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH sowie durch entsprechende Unternehmensverträge verbundene Unternehmen

Inhalt

Einleitung/Ziel	5
0 Geltungsbereich	5
1 Beantragung von Flughafenausweisen	6
2 Umgang mit Flughafenausweisen und Fahrgenehmigungen	6
3 Aufbau/Gestaltungsmerkmale	7
4 Gültigkeitsdauer	9
5 Ausweisarten	9
5.1 Dauerausweise (farbiges Lichtbild).....	9
5.2 Befristete Ausweise (Lichtbild schwarz/weiß)	9
5.3 Tagesersatzausweise (Lichtbild schwarz/weiß)	10
5.4 Tages- /Besucherausweise (ohne Lichtbild)	10
6 Berechtigungen	10
6.1 Flughafen	10
6.2 Zutrittsbereiche (Kennzeichnung durch Buchstaben neben dem Lichtbild)	10
6.2.1 Zugangskontrollierte Flughafensicherheitsbereiche (Zutrittsbereiche B, R, T)	10
6.2.2 Zutrittskontrollierte Betriebsbereiche (Zutrittsbereich P)	10
6.2.3 Landseitige Terminal- und terminalnahe Betriebsbereiche (Zutrittsbereich P).....	11
6.3 Sonderzonen	11
6.4 Sonderberechtigungen (Kennzeichnung auf dem Ausweis unten in der Berechtigungszeile)	11
6.5 Mitnahmeberechtigung verbotener Gegenstände	12
7 Regelungen und Verfahren zur Ausstellung befristeter Flughafenausweise	13
8 Regelungen und Verfahren zur Ausstellung von Tagesersatzausweisen	14
9 Regelungen und Verfahren zur Ausstellung von Tages-ausweisen für Personal des Luftfahrt-Bundesamt (LBA)	14
10 Zutrittsregelung für Personen ohne Flughafenausweis (begleiteter Zugang)	15
10.1 Besucherausweise	15
10.2 Sonderausweise.....	17
10.2.1 Regelungen und Verfahren im Rahmen der Betreuung von VIP-Gästen.....	17
11 Ausgabeverfahren, Sperrungen, Zutrittsverbote	17
12 Fahrgenehmigungen	18
12.1 Fahrgenehmigungsarten	19
12.2 Fahrgenehmigungsareale - Regelbetrieb	20
12.2.1 Gestaltung	20

12.3	Fahrgenehmigungsareale – Ausbauprogramm SXF	20
12.4	Gültigkeitsdauer	21
12.5	Betriebsführerschein	21
12.6	Ausgabeverfahren, Sperrungen	22
13	Zuwiderhandlungen und Einzug von Dokumenten	23
14	Formulare	24
15	Bezugsdokumente	25
16	Abkürzungsverzeichnis	25

Einleitung/Ziel

Für die Flughäfen Berlin-Schönefeld (SXF) und Berlin-Tegel (TXL) kommen einheitliche Zutrittsdokumente (Flughafenausweise und Fahrgenehmigungen) auf der Grundlage des § 8 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) und der DVO (EU) 2015/1998 zur Anwendung.

Im Nachfolgenden wird zur Vereinfachung der Begrifflichkeit „sensibler Teil des Sicherheitsbereichs“ der Begriff „Flughafensicherheitsbereich“ verwendet.

Zur Sicherung des Flughafengeländes gem. den gültigen Vorschriften ist der Zugang und die Zufahrt zu den Flughafensicherheitsbereichen nur berechtigten Personen gestattet. Grundsätzlich benötigt jede am Flughafen tätige Person daher einen Flughafenausweis.

Vor Ausgabe des Flughafenausweises mit einer Zugangsberechtigung für den Flughafensicherheitsbereich führt die zuständige Luftsicherheitsbehörde eine Zuverlässigkeitsüberprüfung (ZÜ) nach § 7 LuftSiG durch. Die Erteilung der Zugangsberechtigung erfolgt generell erst nach abgeschlossener Überprüfung und positivem Bescheid durch die Luftsicherheitsbehörde bzw. entsprechend § 7 Abs. 2 Satz 3 LuftSiG nach Vorlage einer aktuellen Bestätigung über die Sicherheitsüberprüfung nach §§ 9 oder 10 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes. Der begleitete Zugang für Personen zu den Flughafensicherheitsbereichen, die sich im Überprüfungsverfahren befinden, ist gesondert beim Ausweisdienst der Organisationseinheit Servicecenter zu beantragen und bedarf der Abstimmung mit der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB). Des Weiteren ist Voraussetzung für die Erteilung einer Berechtigung zum unbegleiteten Zugang der Nachweis legitimer Gründe sowie der Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Schulung gemäß Anhang I Kapitel 11.2.6. DVO (EU) 2015/1998. Der Flughafenausweis berechtigt den Inhaber, die entsprechenden Flughafensicherheitsbereiche zu betreten. Für das Befahren der Flughafensicherheitsbereiche sind darüber hinaus eine Fahrgenehmigung sowie der Betriebsführerschein notwendig.

Bei regelmäßiger und nachweislicher Zugangsnotwendigkeit zu luftseitigen Bereichen innerhalb der Terminals, kritischer landseitiger Infrastruktur der Flughäfen oder zu terminal- und terminalnahen Betriebsbereichen der Flughäfen SXF und TXL, die nicht gleichzeitig Flughafensicherheitsbereich sind, ist mindestens der Betriebsausweis Public für dort regelmäßig tätiges Personal erforderlich.

0 Geltungsbereich

Diese Betriebliche Ordnung regelt die Verfahren im Zusammenhang mit der Beantragung, Ausstellung, Sperrung sowie Rückgabe sämtlicher Zutritts- und Zufahrtsdokumente zu den Flughafensicherheitsbereichen sowie den Betriebsbereichen der Flughäfen SXF und TXL. Die Regelungen sind sowohl für die mit der Antragsbearbeitung und Ausgabe betrauten Mitarbeiter des Ausweisdienstes, als auch für die Mitarbeiter der Flughafensicherheit sowie des Sicherheitsdienstleisters bindend. Darüber hinaus regelt diese Betriebliche Ordnung die Verfahren im Umgang mit Flughafen- und Betriebsausweisen sowie Fahrgenehmigungen an den Flughäfen SXF und TXL und ist damit auch für alle an den Berliner Flughäfen tätigen Personen mit entsprechender Zutritts- und Zufahrtsberechtigung gültig.

1 Beantragung von Flughafenausweisen

Die Beantragung von Flughafenausweisen sowie die damit verbundene ZÜ und ggf. erforderliche Fahrgenehmigungen erfolgt über den Ausweisdienst. Bei der Beantragung ist zu berücksichtigen, dass die Bearbeitung der Anträge bis zu 6 Wochen in Anspruch nehmen kann. Bei Vorliegen einer gültigen Bescheinigung der ZÜ eines anderen Bundeslandes kann diese bei der Beantragung des Flughafenausweises vorgelegt und durch den Ausweisdienst bei der LuBB zur Anerkennung eingereicht werden.

2 Umgang mit Flughafenausweisen und Fahrgenehmigungen

Niemand ist berechtigt, die Flughafensicherheitsbereiche ohne Flughafenausweis zu betreten oder Dritten unberechtigt Zugang zu verschaffen. An den Zugangskontrollstellen (ZKS) erfolgen eine Identitätsprüfung, sowie die Überprüfung der Gültigkeit der Zugangsberechtigung über die Zutrittskontrollsysteme durch Überprüfung der Zutrittsberechtigungen des Ausweisinhabers, sowie dessen biometrischen Profils oder durch Lichtbildabgleich. Darüber hinaus sind die Mitarbeiter der Organisationseinheit Flughafensicherheit, das Personal des Sicherheitsdienstleisters der FBB sowie Vertreter der Luftsicherheitsbehörden (Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (Sen-UVK), LuBB, Bundes- (BPol) und Landespolizei (LaPol)) berechtigt, sich den Ausweis zur Prüfung vorzeigen und aushändigen zu lassen. Sollte es im Rahmen von Safety zu Verstößen kommen, die einen temporären Ausweisentzug nach sich ziehen, so wird in diesen Fällen immer auch die Flughafensicherheit hinzugezogen bzw. über entsprechende Vorkommnismeldung in Kenntnis gesetzt.

Flughafenausweise sowie entsprechende Fahrgenehmigungen dürfen ausschließlich bei Vorliegen legitimer Gründe und in dienstlichem Zusammenhang als Zugangs- bzw. Zufahrtsberechtigung genutzt werden.

Der Zugang zu den Flughafensicherheitsbereichen ist ausschließlich über die für Personal ausgewiesenen ZKS (§ 8 LuftSiG) und Kontrollpunkte gestattet. Flughafenausweisinhaber, die als Fluggast am Luftverkehr teilnehmen, haben ausschließlich die für Fluggäste vorgesehenen Bordkartenkontrollstellen unter Verwendung der Bordkarte zu durchlaufen.

Der Flughafenausweis ist gemäß Anhang I Nr. 1.2.3.4. DVO (EU) 2015/1998 sowie § 10 LuftSiG innerhalb der Flughafensicherheitsbereiche offen und gut sichtbar zu tragen und ist nicht übertragbar. Hinter elektronisch schließenden Türen, Drehkreuzen, Aufzügen und Schranken ist zu warten, bis diese wieder verschlossen sind, um den unberechtigten Zugang Dritter zu verhindern. Sollte dieser Fall dennoch eintreten, ist unverzüglich die Leitstelle Flughafensicherheit zu verständigen (SXF Tel. 030 - 6091 10200 / TXL 030 - 4101 2323).

Das Verfälschen von Flughafenausweisen und Fahrgenehmigungen (z. B. durch eigenes Aufbringen von Zusätzen) oder die Erstellung von Kopien ist verboten.

Flughafenausweise sowie Fahrgenehmigungen sind Eigentum der FBB bzw. der BFG und sind dem Ausweisdienst umgehend zurückzugeben, wenn die Grundlage der Ausgabe erlischt. Gründe hierfür sind:

- Auf Verlangen der ausstellenden Stelle bzw. auf Verlangen der zuständigen Luftsicherheitsbehörde
- Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. der Tätigkeit am Flughafen
- Ablauf der Gültigkeit der Zutritts- und/oder Zufahrtsdokumente
- Änderung von Daten des Ausweisinhabers bzw. des Fahrzeuges bzw. Wegfall der Voraussetzungen zum berechtigten Besitz
- Beschädigung der Zutritts- und/oder Zufahrtsdokumente

Bei Firmenwechsel, Namensänderung oder Wechsel der Zutrittsbereiche sowie bei Ablauf der Ausweisp gültigkeit ist über den Arbeitgeber umgehend ein Antrag auf Ausstellung eines neuen Flughafenausweises zu stellen.

Darüber hinaus sind alle personen- und tätigkeitsbezogenen Änderungen (Name, Wohnsitz, Arbeitgeber und Art der Tätigkeit) gemäß § 7 Abs. 9a LuftSiG eigenständig durch die zuverlässigkeitsüberprüfte Person an die zuständige Luftsicherheitsbehörde innerhalb eines Monats zu übermitteln.

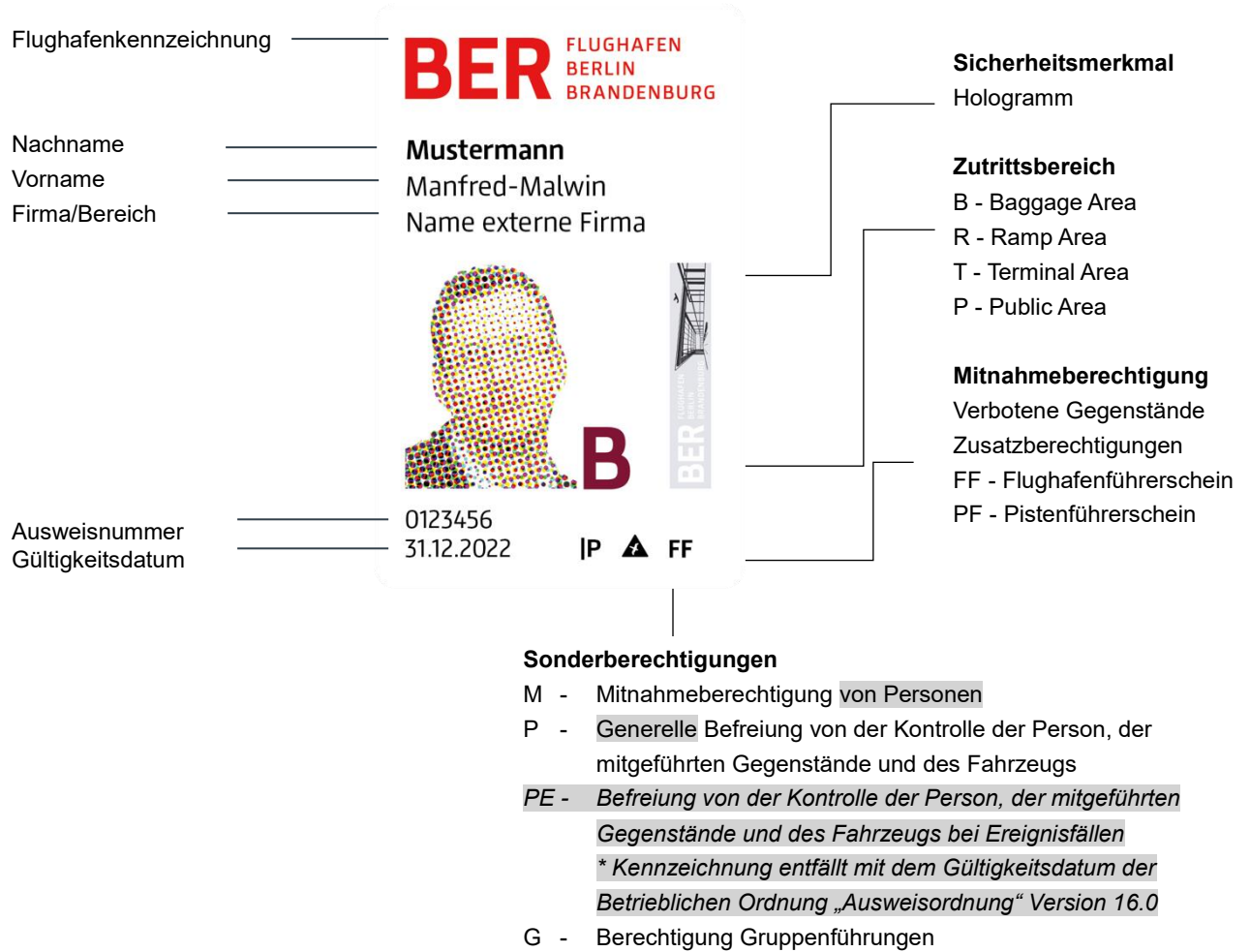
Der Verlust von Flughafenausweisen ist unverzüglich dem Ausweisdienst oder außerhalb der Dienstzeiten der Leitstellen Flughafensicherheit SXF/TXL der Organisationseinheit Flughafensicherheit anzuzeigen. Verstöße gegen die Ausweisordnung werden geahndet und können zu einem temporären oder dauerhaften Ausweisentzug führen.

Schwere bzw. wiederholte Verstöße gegen die Ausweisordnung werden zudem der zuständigen Luftsicherheitsbehörde gemeldet und gemäß § 18 LuftSiG durch diese geahndet.

3 Aufbau/Gestaltungsmerkmale

Im Mittelteil des Ausweises sind ein farbiges Lichtbild, der Name der Person sowie die Angabe der Firma bzw. bei Mitarbeitern der FBB der Bereich, in dem die Person zugangsberechtigt ist, platziert. Unterhalb des Lichtbildes sind die Ausweisnummer sowie die Gültigkeit des Flughafenausweises verzeichnet. Im unteren Bereich befindet sich eine Berechtigungszeile, der Sonderberechtigungen wie „M“, „P“, „PE“* oder „G“ zu entnehmen sind. Darüber hinaus wird hier die Berechtigung zur Mitnahme verbotener Gegenstände in Form von Symbolen kenntlich gemacht sowie die Berechtigung eines Betriebsführerscheines (Flughafenführerschein (FF)/Pistenführerschein (PF)) zum Befahren der Flughafensicherheitsbereiche gekennzeichnet.

Inhaber von Flughafenausweisen sind grundsätzlich verpflichtet, den Ausweis bei optischen Veränderungen durch den Ausweisdienst neu ausstellen zu lassen. Dies gilt auch bei Beeinträchtigungen der Lesbarkeit des Ausweises. Bei Ausweiserstellung im Rahmen von Verlängerungen wird grundsätzlich ein neues Foto erstellt.



4 Gültigkeitsdauer

Dauerausweis (Mitarbeiter/Externe Angestellte und Behörden) (Mitarbeiter/Externe Angestellte und Behörden)	max. 5 Jahre
Tagesersatzausweis (Mitarbeiter/Externe Angestellte und Behörden)	max. 1 Tag
Besucherausweis	max. 1-5 Tage
Befristeter Ausweis (nur für Personen mit bereits vorhandener ZÜ)	gem. Einsatzzeitraum

Die Gültigkeitsdauer des **Flughafenausweises** wird deutlich sichtbar auf der Vorderseite durch Angabe von Tag, Monat und Jahr mittels Aufdruck kenntlich gemacht.

5 Ausweisarten

Generell wird bei den Flughafenausweisen zwischen Ausweisen für Mitarbeiter der FBB und ihrer Tochtergesellschaften BFG, FEW und FAA sowie externen Beschäftigten unterschieden:

- BFG – Berliner Flughafengesellschaft mbH
- FEW – Flughafen Energie & Wasser GmbH
- FAA – Flughafen Assekuranz Vermittlungsgesellschaft mbH

Die Differenzierung erfolgt durch eine entsprechende Farbgebung. Für die Flughafen-Mitarbeiter und Mitarbeiter der Tochtergesellschaften kommen orangerote Ausweise, für externe Angestellte und Behördenvertreter weiße Ausweise zum Einsatz.

5.1 Dauerausweise (farbiges Lichtbild)

Dauerausweis für Mitarbeiter der FBB und Tochtergesellschaften	orangerot
Dauerausweis für externe Beschäftigte/Angestellte von Behörden	weiß

5.2 Befristete Ausweise (Lichtbild schwarz/weiß)

Ausweis für Personal mit gültiger Zuverlässigkeits- bzw. Sicherheitsüberprüfung	weiß
---	------

5.3 Tagesersatzausweise (Lichtbild schwarz/weiß)

Tagesersatzausweis für Mitarbeiter	orangerot plus Zusatz E
Tagesersatzausweis für externe Beschäftigte sowie Behörden	weiß plus Zusatz E

5.4 Tages- /Besucherausweise (ohne Lichtbild)

Tages-/Mehrtagesausweis für Besucher	weiß plus Zusatz Visitor
Tagesausweis zur Begleitung von VIP-Gästen	weiß plus Zusatz VIP Guest
Tagesausweis für Einsatzpersonal (Beamte im Vollzugsdienst von Behörden)	weiß plus Zusatz Einsatzpersonal

6 Berechtigungen

6.1 Flughafen

Die Kennzeichnung des Flughafens auf dem Flughafenausweis erfolgt durch das auf dem Ausweis oben befindliche BER-Logo Die Erfordernis des Zugangs zu einem oder mehreren Flughäfen ist bei der Antragstellung nachweislich zu begründen und wird bei Genehmigung durch den Ausweisdienst in codierter Form auf dem Chip des Ausweises über das Ausweisverwaltungssystem (AVS) hinterlegt.

6.2 Zutrittsbereiche (Kennzeichnung durch Buchstaben neben dem Lichtbild)

An den Flughäfen SXF und TXL wird grundsätzlich nach folgenden Bereichen unterschieden:

6.2.1 Zugangskontrollierte Flughafensicherheitsbereiche (Zutrittsbereiche B, R, T)

Zu den Flughafensicherheitsbereichen an den Flughäfen SXF und TXL zählen die Terminalbereiche hinter den Zugangskontrollen nach §§ 5, 8 LuftSiG sowie die gesamten vorfeldseitigen Bereiche. Zugangsvoraussetzungen für den unbegleiteten Zugang/Zufahrt sind eine ZÜ gemäß § 7 LuftSiG, die Schulung des Sicherheitsbewusstseins gemäß Anhang I Kapitel 11.2.6. DVO (EU) 2015/1998 sowie eine Vororteinweisung durch den Arbeitgeber. Der Zugang erfolgt ausschließlich nach erfolgter Kontrolle der Zugangsberechtigung sowie des Personals und der mitgeführten Gegenstände und soweit zutreffend der Überprüfung der Fahrzeuge.

6.2.2 Zutrittskontrollierte Betriebsbereiche (Zutrittsbereich P)

Zu den zutrittskontrollierten Betriebsbereichen zählen die landseitigen Verwaltungsgebäude an den Standorten SXF und TXL sowie die Rechenzentren. Der Zugang zu diesen Gebäuden erfolgt mittels Flughafenausweis und elektronischer Zugangskontrolle.

6.2.3 Landseitige Terminal- und terminalnahe Betriebsbereiche (Zutrittsbereich P)

Die landseitigen Terminal- und terminalnahen Bereiche sind i. d. R. ohne Passieren einer Zutrittskontrolle zugänglich. Hierzu zählen neben den Terminalgebäuden der Flughäfen SXF und TXL inkl. GAT auch terminalnahe Gebäude wie die Mietwagencenter.

Die einzelnen Zutrittsbereiche werden auf dem Flughafenausweis entsprechend kenntlich gemacht:

alle Flughafensicherheitsbereiche einschließlich Gepäckzone	B (Baggage Area)
alle Flughafensicherheitsbereiche, ausgenommen Gepäckzone B	R (Ramp Area)
Ankunftsbereiche und Abflugwarteräume im Terminal (Flughafensicherheitsbereich)	T (Terminal Area)
Landseitige Terminal- und terminalnahe Bereiche, luftseitige Bereiche sowie zutrittskontrollierte Betriebsbereiche	P (Public Area)

Bei Besucherausweisen gilt die Berechtigung für die Flughafensicherheitsbereiche gemäß der Berechtigung des Begleiters und wird nicht separat ausgewiesen.

6.3 Sonderzonen

Sonderzonen sind an den Flughäfen SXF und TXL derzeit nicht eingerichtet, können aber bei Bedarf auf der Vorderseite des Flughafenausweises kenntlich gemacht werden.

6.4 Sonderberechtigungen (Kennzeichnung auf dem Ausweis unten in der Berechtigungszeile)

Generelle Befreiung der Kontrolle der Person, der mitgeführten Gegenstände und des Fahrzeugs gemäß Anhang I Nr. 1.3 und 1.4 VO (EG) Nr. 300/2008 an den Zugängen zu den Flughafensicherheitsbereichen für Mitarbeiter von Behörden mit Luftsicherheitsaufgaben	schwarzes P
---	--------------------

Befreiung von der Kontrolle der Person, der mitgeführten Gegenstände und des Fahrzeugs gemäß Anhang I Nr. 1.3 und 1.4 VO (EG) Nr. 300/2008 an den Zugängen zu den Flughafensicherheitsbereichen in besonderen Ereignisfällen	schwarzes PE
*[Kennzeichnung entfällt mit dem Gültigkeitsdatum der Betrieblichen Ordnung „Ausweisordnung“ Version 16.0]	





Mitnahmeberechtigung von Personen	schwarzes M
Gruppenführungen (Airport Tour, Airport-Führungen, Erstflugveranstaltungen)	schwarzes G

* Die Sonderberechtigung „PE“ zur Befreiung von der Kontrolle der Person, der mitgeführten Gegenstände und des Fahrzeugs gemäß Anhang I Nr. 1.3 und 1.4 VO (EG) Nr. 300/2008 an den Zugängen zu den Flughafensicherheitsbereichen in besonderen Ereignisfällen entfällt mit dem Gültigkeitsdatum der Betrieblichen Ordnung „Ausweisordnung“ Version 16.0. Noch im Umlauf befindliche Flughafenausweise mit dieser Sonderberechtigung behalten weiterhin ihre Gültigkeit und werden sukzessive ausgetauscht.

6.5 Mitnahmeberechtigung verbotener Gegenstände

Die Mitnahmeberechtigung von verbotenen Gegenständen gemäß DVO (EU) 2015/1998 Anlage 1-A, die notwendigerweise und ausschließlich zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit im Flughafensicherheitsbereich verwendet oder transportiert werden müssen, wird gesondert auf dem Flughafenausweis kenntlich gemacht. Die Kennzeichnung erfolgt in Form von Symbolen für die jeweilige Berufsgruppe. Bei Zutritt von Personen ohne Flughafenausweis ist der Bedarf bereits auf der Besucheranmeldung zu vermerken. In diesem Fall sowie in weiteren Einzelfällen erfolgt die Notwendigkeitsprüfung dann durch den Ausweisdienst bzw. durch die Leitstellen Flughafensicherheit SXF/TXL ggf. in Abstimmung mit der LuBB. Die Erteilung der Genehmigung zum Mitführen verbotener Gegenstände im Einzelfall erfolgt direkt auf dem Besucherausweis (Visitor) des Besuchers durch Abbildung des für die Berufsgruppe relevanten Symbols.

Darüber hinaus ist ein fest definierter Personenkreis der LuBB berechtigt, im Rahmen von Verfahrensprüfungen, verbotene Gegenstände mit sich zu führen.

Personen, die mit der Jagdausübung und Wild- bzw. Vogelvergrämung beauftragt sind	Signalpistolen, Jagdwaffen, Munition (Spreng- und Brandstoffe sowie Spreng- und Brandsätze, sonstige pyrotechnische Erzeugnisse	
Medizinisches Personal	Medizinische Ausrüstung einschließlich medizinisch verwendeter Gase, Stoffe und Chemikalien	
Personal der Flughafenfeuerwehr	Feuerwehrspezifische Materialien (Chemikalien wie z.B. Feuerlöschmittel, Benzin sowie medizinisch verwendete Stoffe)	
Speziell beauftragtes Personal zur Überprüfung und Kalibrierung von Metalldetektorschleusen	Prüfkoffer mit in Kunststoff gegossenen Gegenständen, die unter das § 40 Anlage 2 des Waffengesetzes fallen	
<i>Reinigungspersonal</i>	<i>Reinigungstypische Chemikalien (Symbol entfällt)*</i>	
<i>Technischer Dienst, Handwerker, technisches Betriebspersonal</i>	<i>Berufstypische Gase, Stoffe und Chemikalien, pyrotechnische Erzeugnisse, Rauchpatronen (Symbol entfällt)*</i>	

* Eine Kennzeichnung der Kategorien Reinigungspersonal sowie Technischer Dienst auf dem Flughafenausweis ist nicht mehr erforderlich. Aufgrund der hohen Anzahl noch aktiver Flughafenausweise mit diesen Symbolen wird von einem vollständigen Austausch der Ausweise abgesehen und die Änderungen werden mit Ablauf/Umtausch der Flughafenausweise umgesetzt.

7 Regelungen und Verfahren zur Ausstellung befristeter Flughafenausweise

Sowohl für befristet eingestellte Mitarbeiter der FBB und BFG, als auch für Personen, die nicht an den Flughäfen SXF und/oder TXL beschäftigt sind, aber dienstlich für am Flughafen ansässige Firmen kurzfristig und unregelmäßig eingesetzt werden und daher aus nachgewiesenen legitimen dienstlichen Gründen Flughafensicherheitsbereiche betreten müssen, werden nach Vorlage einer ZÜ gemäß § 7 LuftSiG und entsprechendem Nachweis der Online-Schulung des Sicherheitsbewusstseins gemäß Anhang I Nr. 11.2.6 der DVO (EU) 2015/1998 für den Einsatzzeitraum befristete Ausweise ausgestellt. Diese sind im AVS separat hinterlegt. Innerhalb der Öffnungszeiten des Ausweisdienstes wird der Flughafenausweis beim Ausweisdienst, außerhalb der Öffnungszeiten an der ZKS ausgestellt. Die Ausstellung an den ZKS setzt die vorherige Beantragung und Registrierung beim Ausweisdienst sowie die Rückbestätigung durch die LuBB voraus.

Verfahren

- Die Beantragung, die Bearbeitung sowie die Ausgabe nach rechtzeitiger (24h vorab) und schriftlicher Avisierung erfolgt während der Geschäftszeiten beim Ausweisdienst unter Vorlage des Nachweises einer gültigen ZÜP sowie der absolvierten Online-Schulung des Sicherheitsbewusstseins gemäß Anhang I Nr. 11.2.6 der DVO (EU) 2015/1998 (für die Bereiche „B“, „R“, „T“). Außerhalb der Öffnungszeiten des Ausweisdienstes erfolgt ausschließlich die Ausgabe der Flughafenausweise an der ZKS.
- Bei Ausstellung des Flughafenausweises (außerhalb der Öffnungszeiten des Ausweisdienstes) an der ZKS erhält der Mitarbeiter gegen Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises (Reisepass, Personalausweis, Führerschein, Schülerausweis) einen mit Lichtbild und Personalangaben personalisierten befristeten Flughafenausweis und soweit erforderlich, eine Tages- /Mehrtagesfahrgenehmigung. Ortsunkundige Personen sowie Personen ohne Betriebsführerschein müssen begleitet werden.
- Nach Ablauf der Gültigkeit der ZÜ wird der Flughafenausweis der betreffenden Person im AVS automatisch gesperrt und die Ausgabe eines befristeten Flughafenausweises ist nicht mehr möglich.
- Der befristete Flughafenausweis gilt nur für den im AVS hinterlegten Zeitraum und berechtigt nur in dieser Zeit zum unbegleiteten Zugang. Die Mehrtagesfahrgenehmigung berechtigt entsprechend des Gültigkeitszeitraums des befristeten Flughafenausweises zur unbegleiteten Zufahrt zum Flughafensicherheitsbereich. Beim Verlassen des Flughafensicherheitsbereichs ist die Tages-/Mehrtagesfahrgenehmigung zurückzugeben, der befristete Flughafenausweis mit Ablauf der Gültigkeit.

8 Regelungen und Verfahren zur Ausstellung von Tagesersatzausweisen

Hat der Inhaber seinen Flughafendauerausweis vergessen, kann dieser für den Zeitraum von einem Tag einen Ersatzausweis erhalten.

Verfahren

- Der Mitarbeiter meldet sich an der ZKS oder beim Ausweisdienst und weist sich mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Reisepass, Personalausweis, Führerschein, Schülerausweis) aus.
- Nach Überprüfung der Personalangaben mit den Daten im AVS erhält der Mitarbeiter gegen Vorlage seines gültigen amtlichen Lichtbildausweises (Reisepass, Personalausweis, Führerschein, Schülerausweis) einen mit Lichtbild und Personalangaben versehenen Tagesersatzausweis (B, R, T oder P) mit den Zugangsrechten des Originalausweises. Der Originalausweis wird automatisch vom AVS gesperrt und erst bei der Rückgabe des Tagesersatzausweises wieder aktiviert.

9 Regelungen und Verfahren zur Ausstellung von Tagesausweisen für Personal des Luftfahrt-Bundesamt (LBA)

Der Dienstausweis des LBA allein berechtigt nicht zum Betreten der Flughafensicherheitsbereiche an den Flughäfen SXF und TXL.

Verfahren

- Im Rahmen der zu erfüllenden Routineaufgaben (z. B. Betriebsprüfungen bei Luftfahrtunternehmen/ Instandhaltungsbetrieben) kann für Mitarbeiter des LBA, die nicht über einen Flughafenausweis (Dauerausweis) verfügen, dass unter Kapitel 9 genannte Verfahren zur Ausstellung befristeter Ausweise angewendet werden.
- Personen des LBA erhalten auf der Grundlage einer von der LuBB bestätigten Liste gegen Vorlage des LBA-Dienstausweises sowie der stichprobenartigen Überprüfung des Nachweises einer gültigen ZÜ nach § 7 LuftSiG (bzw. vergleichbare Überprüfungen) und gegen Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises (Reisepass, Personalausweis, Führerschein) im Ausweisdienst einen mit Lichtbild und Personalangaben versehenen codierten, für den Einsatzzeitraum befristeten Flughafenausweis mit Zutrittsbereich „R“ mit der Firmierung „LBA“. Sofern eine Befreiung von den Kontrollen gemäß Anhang I Nr. 1.3 und 1.4 VO (EG) Nr. 300/2008 vorliegt, wird auch die Sonderberechtigung „P“ erteilt. Soweit erforderlich, kann bei Vorlage des Flughafenführerscheins bzw. Pistenführerscheins eine Tagesfahrgenehmigung ausgegeben werden. Im Anschluss daran kann der unbegleitete Zugang gewährt werden.
- Der Tagesausweis „LBA“ sowie die Tagesfahrgenehmigung berechtigen nur am Ausgabetag bzw. für den Ausgabezeitraum zum unbegleiteten Zugang/zur unbegleiteten Zufahrt zum Flughafensicherheitsbereich. Beim Verlassen des Flughafensicherheitsbereichs sind beide Dokumente zurückzugeben.

10 Zutrittsregelung für Personen ohne Flughafenausweis (begleiteter Zugang)

Personen ohne Flughafenausweis, die nur gelegentlich aus dienstlichen Gründen Flughafensicherheitsbereiche betreten müssen, können auf Grundlage der folgenden Festlegungen zur Besucherregelung Zutritt zu Flughafensicherheitsbereichen erhalten.

10.1 Besucherausweise

Grundsätzlich wird Personen ohne Flughafenausweis der Zugang zu den Flughafensicherheitsbereichen maximal 12 Tage im Jahr mit folgender Präzisierung gestattet: max. 7 Tage im Monat, davon jedoch nicht mehr als 5 Tage im Zusammenhang. Ausnahmen von dieser Regelung sind detailliert zu begründen, gesondert zu beantragen und werden durch den Ausweisdienst mit der zuständigen Luftsicherheitsbehörde (SenUVK oder LuBB) abgestimmt.

Die Berechtigung zur Avisierung von Besuchern wird auf einen zur Avisierung berechtigten Personenkreis beschränkt. Die avisierungsberechtigten Personen sind vom Unternehmen zu benennen. Eine entsprechende Liste der avisierungsberechtigten Personen wird im Ausweisdienst geführt. Die Funktion sowie die mit der Abholung und Begleitung beauftragte/beauftragten Person(en) sind auf der Besucheranmeldung anzugeben.

Ein Inhaber eines Flughafenausweises darf **maximal 3 Besucher** begleiten. Diese sind durch den Flughafenausweisinhaber während des gesamten Aufenthalts innerhalb des Flughafensicherheitsbereichs zu beaufsichtigen und zu begleiten. Bei einer größeren Anzahl von Besuchern muss eine entsprechende Anzahl von zusätzlichen Begleitern gestellt werden.

Verfahren

- Der Besucher muss durch den zu Besuchenden bzw. durch die zur Avisierung berechtigte Person rechtzeitig und schriftlich (24 Stunden vorab) beim Ausweisdienst avisiert werden. Kurzfristigere Avisierungen erfolgen bei der Leitstelle Flughafensicherheit des Flughafens. Hierfür sind gesonderte Entgelte zu entrichten, die der jeweils gültigen Entgeltordnung der FBB zu entnehmen sind.
- Der Ausweisdienst prüft die Angaben hinsichtlich Plausibilität und gibt sie in das AVS ein. Bei kurzfristigen Avisierungen erfolgt dies durch die Leitstelle Flughafensicherheit. Das AVS prüft vorliegende Zugangsverbote und die bereits erfolgte Anzahl der Zutritte dieser Person gemäß behördlicher Grenzwerte (12 Tage p.a.). Wird vom AVS ein Zutrittsverbot oder eine zeitliche Überschreitung festgestellt, wird das Zugangsbegehren abgelehnt und der Antragsteller darüber informiert.
- Werden vom System keine Restriktionen festgestellt, werden die Angaben zum Besuch in der Besucherverwaltung des AVS gespeichert.
- Der zu Besuchende empfängt seinen Gast im öffentlichen Bereich der ZKS. Am Kontrolltresen weist sich der Besucher mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Reisepass, Personalausweis, Führerschein, Schülerschein) aus.
- Nach Überprüfung der Angaben im AVS mit dem gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Reisepass, Personalausweis, Führerschein, Schülerschein) des Besuchers erhält dieser bei Übereinstimmung der Daten einen personalisierten Besucherausweis (Visitor) und soweit erforderlich, eine Tages- /Mehrtagesfahrgenehmigung. Anschließend wird der Flughafenausweis des Abholers/Begleiters eingelesen und dem Stammsatz des Besuchers zugeordnet.
- Vor dem Zutritt bzw. der Zufahrt in die Flughafensicherheitsbereiche erfolgt in jedem Fall eine Kontrolle des Besuchers und der Begleitperson, der mitgeführten Gegenstände sowie des Fahrzeuges gemäß Anhang I Nr. 1.3 und 1.4 VO (EG) Nr. 300/2008. Ausweisinhaber mit der Sonderberechtigung „P“ sind von der Kontrolle der Person, der mitgeführten Gegenstände und des Fahrzeuges ausgenommen, diese ist jedoch nicht auf den Besucher übertragbar.
- Inhaber von Besucherausweisen (Visitor) sind während des gesamten Aufenthaltes in den Flughafensicherheitsbereichen ununterbrochen durch den Abholer/Betreuer zu begleiten und zu beaufsichtigen.
- Der Abholer/Betreuer stellt durch Einlesen seines Flughafenausweises sicher, dass die Rückgabe des Ausweises und ggf. der Fahrgenehmigung durch den Besucher beim Verlassen des Flughafensicherheitsbereichs an einer der ZKS erfolgt. Eine Ausbuchung ist nur über den Ausweis des Abholers möglich. Im AVS wird die Uhrzeit des Ausgangs vermerkt. Der Besucherausweis sowie die Tages- /Mehrtagesfahrgenehmigung berechtigen nur im Gültigkeitszeitraum zum begleiteten Zugang/zur begleiteten Zufahrt zum Flughafensicherheitsbereich. Tagesdokumente sind beim Verlassen des Flughafensicherheitsbereichs zurückzugeben.

Mehrtagesbesucherausweise (Visitor) müssen täglich an der AVS-Position ausgebucht werden, können jedoch für den Besuchszeitraum beim Besucher verbleiben. Am Folgetag weist sich der Besucher erneut mittels Besucherausweis (Visitor) und einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Reisepass, Personalausweis, Führerschein, Schülerschein) im Beisein der Begleitperson an der

AVS-Position aus. Im AVS wird der Besucherausweis (Visitor) erneut aktiviert und zusätzlich der Begleitperson zugeordnet. Die Rückgabe der Mehrtagesdokumente erfolgt spätestens mit Ablauf der Gültigkeit. Die Nichtrückgabe von Tages- /Mehrtagesdokumenten ist entgeltpflichtig.

10.2 Sonderausweise

10.2.1 Regelungen und Verfahren im Rahmen der Betreuung von VIP-Gästen

Die Betreuung von VIP-Fluggästen wird im Rahmen der Besucherregelung umgesetzt. Handling-Unternehmen und Behörden, die mit der VIP-Betreuung betraut sind, avisieren ihre Gäste rechtzeitig mit entsprechendem Avisierungsformular (24h im Voraus) beim Ausweisdienst und erhalten gegen Vorlage ihres Flughafenausweises an der ZKS einen personalisierten Tagesausweis **VIP Guest**.

Die „VIP-Betreuung“ ist nur in Verbindung mit dem Flughafenausweis möglich und berechtigt ausschließlich im Rahmen der VIP-Betreuung zur Begleitung **von maximal 5 Personen** in die Abflug- und Ankunftswarteräume sowie zu den auf Außenpositionen abgestellten Luftfahrzeugen ausschließlich über personell besetzte ZKS.

Der Zugang für VIP und Begleiter/Betreuer zu den Flughafensicherheitsbereichen wird wie folgt geregelt:

- der VIP ist als Fluggast anzusehen und passiert grundsätzlich eine Kontrollstelle gemäß § 5 LuftSiG bzw. die ZKS GAT (Mischkontrollstelle)
- der VIP Guest Ausweisinhaber ist kein Fluggast, sondern wird als Betreuer bzw. Abholer angesehen und passiert grundsätzlich eine ZKS gemäß § 8 LuftSiG bzw. die ZKS GAT (Mischkontrollstelle)

Die Avisierung sowie die Ausgabe der **VIP Guest Ausweise** erfolgt ausschließlich an namentlich festgelegte Mitarbeiter im Rahmen der Aufgabenerfüllung und ist nachweispflichtig. Eine mit der **Organisationseinheit** Flughafensicherheit abgestimmte Liste der avisierungsberechtigten Personen wird in der Leitstelle Flughafensicherheit sowie beim Ausweisdienst hinterlegt.

11 Ausgabeverfahren, Sperrungen, Zutrittsverbote

Ausweise können sowohl über das Online-Formularcenter als auch mit direktem Antragsformular im Ausweisdienst beantragt werden. Die damit verbundenen Anträge auf ZÜ werden der LuBB zugeleitet. Bei Vorliegen eines positiven Bescheides der ZÜ, der betrieblichen Notwendigkeit zum Betreten der Flughafensicherheitsbereiche sowie der absolvierten Online-Schulung des Sicherheitsbewusstseins gemäß Anhang I Nr. 11.2.6 der DVO (EU) 2015/1998 werden die Flughafenausweise erstellt und an die Inhaber persönlich ausgehändigt.

Die Bearbeitung sowie die Ausstellung aller Arten von Flughafen- und Betriebsausweisen (auch Ersatz- und Besucherausweise), das Absolvieren der **Online-Schulung des Sicherheitsbewusstseins gemäß Anhang I Nr. 11.2.6 der DVO (EU) 2015/1998**, sowie die behördliche ZÜ sind entgeltpflichtig. Die

hierfür anfallenden Kosten sind der Gebühren- und Entgeltordnung der FBB zu entnehmen. Für ZÜ gem. § 7 LuftSiG wird durch die LuBB eine in der Luftsicherheitsgebührenverordnung (LuftSiGebV) festgelegte Gebühr erhoben. Diese fällt auch bei Abbruch der Überprüfung oder Nichterteilung der Zuverlässigkeit an.

Entfällt die betriebliche Notwendigkeit des Zugangs (Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Arbeitsgeberwechsel) zu den **Flughafensicherheitsbereichen**, ist der Ausweisdienst umgehend schriftlich durch den Arbeitgeber darüber in Kenntnis zu setzen und der Flughafenausweis an den Ausweisdienst zurückzugeben.

Verlorene oder abhanden gekommene Ausweise sowie aus anderen Gründen gesperrte Flughafenausweise werden im AVS in der „Sperrliste“ entsprechend gekennzeichnet und sind im Zugangskontrollsystem für den Zutritt gesperrt.

Personen, denen auf behördlicher Grundlage der Zutritt zu den Flughafensicherheitsbereichen verwehrt ist, sind ebenfalls im AVS in der Liste „Sicherheitsverbote“ erfasst.

Im Rahmen der Beantragung von Zugangsdokumenten (Dauerausweis, Tagesersatzausweis, befristeter Ausweise, Besucherausweis) werden durch das AVS automatisch die Personaldaten des Antragstellers mit den beiden vorgenannten Datenbanken auf Negativeintrag überprüft. Die vorgenannten Datenbanken werden durch den Ausweisdienst gepflegt.

12 Fahrgenehmigungen

Fahrgenehmigungen werden auf Antrag ausschließlich für Dienstfahrzeuge und nur in begründeten Ausnahmefällen für Privatfahrzeuge mit nachweislich dienstlicher Nutzung erteilt, soweit der Antragsteller im Besitz eines Flughafenausweises für die **Zutrittsbereiche** „R“ oder „B“ ist.

Die dienstliche Notwendigkeit ist im Rahmen der Antragstellung nachzuweisen. Die Entscheidung über die Erteilung einer Fahrgenehmigung liegt beim der **Organisationseinheit Servicecenter**. Insbesondere die Zulassung von Privatfahrzeugen wird äußerst restriktiv gehandhabt und auf ein absolutes Minimum begrenzt. Sie sind ausschließlich im Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben zu verwenden.

Fahrgenehmigungen werden ausschließlich fahrzeuggebunden erteilt (Ausnahme: Fahrgenehmigungen für die Einsatzfahrzeuge der BPOL Kriminalitätsbekämpfung sowie Fahrzeuge zur Durchführung der Rufbereitschaft der LuBB (Luftaufsicht/Luftsicherheit) im Rahmen von Bereitschaftsdiensten.

Die Gültigkeit der Fahrgenehmigung sowie die Übereinstimmung der darauf enthaltenen Angaben mit dem einfahrenden Fahrzeug werden bei jeder Zufahrt an der ZKS **visuell** und elektronisch geprüft. Gesperrte und damit nicht mehr zufahrtsberechtigzte Fahrzeuge können dem AVS in Form von **Sperrlisten** nicht aktiver Fahrgenehmigungen entnommen werden.

Die Fahrgenehmigung ist offen sichtbar links innen an der Fahrzeugscheibe anzubringen. Bei Fahrzeugen, bei denen diese Möglichkeit aufgrund der baulichen Gegebenheiten nicht möglich ist, ist diese offen sichtbar am Fahrzeug anzubringen.

Der Verlust einer Fahrgenehmigung ist unverzüglich beim ausstellenden **Ausweisdienst** bzw. außerhalb der Dienstzeiten der Leitstelle Flughafensicherheit anzuzeigen. Der missbräuchliche Umgang mit Fahrgenehmigungen wird geahndet.

12.1 Fahrgenehmigungsarten

- Fahrgenehmigungen für den gesamten Flughafensicherheitsbereich einschließlich Abfertigungsvorfelder und Flugbetriebsflächen, Ausgabe durch den **Ausweisdienst**.
- Fahrgenehmigungen mit nur einzelnen Fahr-Arealen ohne Abfertigungsvorfeld und Flugbetriebsflächen, **Ausgabe durch den Ausweisdienst**
- Ersatzfahrgenehmigungen bei kurzzeitigem Fahrzeugtausch, nur gültig in Verbindung mit der Originalfahrgenehmigung, Ausgabe an der ZKS.
- Ersatzfahrgenehmigung für Inhaber von Dauerfahrgenehmigungen bei vergessener Dauerfahrgenehmigung, **Ausgabe an der ZKS**.
- Tages- /Mehrtagesfahrgenehmigungen für Besucher - berechtigen nur in Begleitung eines Lotsenfahrzeuges zum Befahren des Flughafensicherheitsbereichs - Ausgabe an der ZKS.
- Tages-/Mehrtagesfahrgenehmigungen für Inhaber von Flughafenausweisen – berechtigen bei vorheriger Anmeldung und Genehmigung durch den Vorgesetzten sowie den Ausweisdienst bzw. die Leitstelle Flughafensicherheit zum Befahren des Flughafensicherheitsbereiches.
- Sonderfahrgenehmigungen im Rahmen des Ausbauprogramms SXF (temporär) – berechtigen zum Befahren der ausgewiesenen Baustellenareale im **Flughafensicherheitsbereich** – Ausgabe durch den **Ausweisdienst**.

Grundsätzlich gilt für das Befahren des **Flughafensicherheitsbereichs** außerhalb der Besucherregelung, dass Fahrzeuge mit einer regulären Fahrgenehmigung auszustatten sind.

Bei Notwendigkeit der Ausstellung von Tagesfahrgenehmigungen für Inhaber regulärer Flughafenausweise gilt ein gesondertes Verfahren. Die Ausstellung ist nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

Der Nachweis der betrieblichen Notwendigkeit muss mittels einer gesonderten Beantragung über den Ausweisdienst erfolgen. Die Autorisierung erfolgt durch das antragstellende bzw. bei nicht am Flughafen ansässigen Unternehmen durch das beauftragende Unternehmen über die zur Avisierung berechtigten Personen. Eine Eigenbedarfsanmeldung ist ausgeschlossen, in diesen Fällen ist die Anmeldung durch den Dienstvorgesetzten auf dem Anmeldeformular zu bestätigen. Inhaber von Flughafenausweisen ohne Flughafenführerschein **bzw. Pistenführerschein** sind zwingend durch einen entsprechend fahrberechtigten **Flughafenausweisinhaber** zu lotsen. Ohne vorherige Anmeldung und Genehmigung durch den Ausweisdienst/Leitstelle Flughafensicherheit kann keine Tagesfahrgenehmigung ausgestellt werden. In Havarie- oder Notfalleinsätzen obliegt die Entscheidung der Ausstellung einer Tagesfahrgenehmigung dem **Mitarbeiter der Leitstellen Flughafensicherheit SXF/TXL** nach vorheriger Rücksprache mit dem Leiter Flughafensicherheit.

12.2 Fahrgenehmigungsareale - Regelbetrieb

Der Flughafensicherheitsbereich ist in sogenannte Fahr-Areale eingeteilt. Die Kennzeichnung der jeweiligen Fahrberechtigung erfolgt in Form von Farben und Ziffern. Sollte die Berechtigung zum Befahren des gesamten Flughafensicherheitsbereichs nur für einen Standort Gültigkeit haben, so wird dies zusätzlich durch den IATA 3-letter-code gekennzeichnet.

Sofern keine Berechtigung zum Befahren des Flughafensicherheitsbereichs gegeben ist, jedoch die betriebliche Notwendigkeit der Zufahrt zu mehreren Fahrarealen besteht, sind diese ausschließlich über den öffentlichen Bereich zu erreichen. Ein Befahren anderer Fahr-Areale ist verboten und führt bei Verstoß zum Entzug der Fahrgenehmigung.

FG-Areal	Standorte	Berechtigungen
1	TXL+SXF	Autorisierung zum Befahren aller Flächen und Betriebsstraßen des gesamten Flughafensicherheitsbereichs
2	TXL	Autorisierung zum Befahren des Abfertigungsvorfeldes ohne Rundweg
3	TXL	Autorisierung zum Befahren des westlichen Randes mit Rundweg
4	SXF	Autorisierung zum Befahren der Flächen und Betriebsstraßen des östlichen Flughafensicherheitsbereichs ohne Abfertigungsvorfeld
5	SXF	Autorisierung zum Befahren der Flächen und Betriebsstraßen des nördlichen Flughafensicherheitsbereichs ohne Abfertigungsvorfeld
6	SXF	Autorisierung zum Befahren der Flächen und Betriebsstraßen des westlichen Flughafensicherheitsbereichs ohne Abfertigungsvorfeld

12.2.1 Gestaltung

Als Fahrgenehmigungen kommen ebenfalls Chipkarten mit RFID-Technologie zum Einsatz. Auf den regulären Fahrgenehmigungen werden sowohl das Fahrgenehmigungsareal, als auch Angaben zum Fahrzeug (Kfz-Kennzeichen) sowie der Fahrzeughalter und das Gültigkeitsdatum bzw. der Gültigkeitszeitraum vermerkt.

Die vorgenannten Daten sind darüber hinaus auf dem Chip der Fahrgenehmigung hinterlegt. Tages- und Ersatzfahrgenehmigungen werden zusätzlich durch den Zusatz „Tag“ bzw. „Ersatz“ gekennzeichnet.

12.3 Fahrgenehmigungsareale – Ausbauprogramm SXF

Abweichend von den Fahrgenehmigungen im regulären Betrieb kommen für die Baustellenbereiche im Rahmen des Ausbauprogramms SXF zeitlich befristete Fahrgenehmigungen zum Einsatz, die sich durch die farbliche Ausweisung (grün) des Kfz-Kennzeichens sowie durch zusätzliches Aufbringen des Baustellenbereiches in Form farblich differenzierter Hologrammaufkleber für das jeweils relevante Baustellenareal unterscheiden.

12.4 Gültigkeitsdauer

Dauerfahrgenehmigungen	<ul style="list-style-type: none">• max. 2 Jahre
Ersatzfahrgenehmigungen bei Fahrzeugwechsel	<ul style="list-style-type: none">• max. 7 Tage
Ersatzfahrgenehmigung bei vergessener Fahrgenehmigung	<ul style="list-style-type: none">• max. 1 Tag
Tages- /Mehrtagesfahrgenehmigungen	<ul style="list-style-type: none">• gem. Einsatzzeitraum (max. 5 Tage)
Sonderfahrgenehmigung Ausbauprogramm SXF	<ul style="list-style-type: none">• Befristet für Zeitraum der jeweiligen Baumaßnahme

12.5 Betriebsführerschein

Zum eigenständigen Befahren der Betriebsstraßen innerhalb der Flughafensicherheitsbereiche der Flughäfen TXL und SXF ist es erforderlich, eine Flughafenführerscheinprüfung (FF-prüfung) in Form einer Online-Schulung mit abschließendem Wissenstest zu absolvieren. Darüber hinaus ist für das Befahren der Rollbahnen der Pistenführerschein (PF) sowie ein Funksprechzeugnis erforderlich.

Für Bestandsinhaber auch im Rahmen von Verlängerungsanträgen von Betriebsführerscheinen gilt die bisherige Kennzeichnung des „FF/PF“ auf der Vorderseite des Flughafenausweises.

Neuantragsteller, die erstmalig den Betriebsführerschein beantragen, absolvieren zunächst die Online-Schulung, der Wissenstest erfolgt bei der Führerscheinstelle der Organisationseinheit Aviation nach entsprechender Terminvereinbarung. Nach erfolgreichem Abschluss muss eine Orientierungsfahrt an dem jeweils relevanten Flughafen erfolgen. Erst nach erfolgreichem Abschluss beider Schulungsmodule wird der Flughafenführerschein erteilt.

Die Kennzeichnung für Neuantragsteller erfolgt auf der Rückseite des Flughafenausweises in Form eines Hologrammaufklebers. Die Berechtigung kann für einzelne Standorte aber auch standortübergreifend erteilt werden. Dies wird neben dem „FF“ durch den Standort „SXF TXL“, „SXF“ oder „TXL“ kenntlich gemacht.



Im Zusammenhang mit der Eröffnung des Flughafen Berlin Brandenburg (BER) müssen alle Inhaber von Betriebsführscheinen „FF/PF“ eine zusätzliche Führerscheinschulung absolvieren, die sie berechtigt, auch am BER in den Flughafensicherheitsbereichen Fahrzeuge zu führen. Die Kennzeichnung erfolgt ebenfalls auf der Rückseite des Flughafenausweises und ersetzt die bisherige Kennzeichnung der Berechtigung des Fahrens auf den Bestandsflughäfen TXL und SXF.



12.6 Ausgabeverfahren, Sperrungen

Fahrgenehmigungen werden im Ausweisdienst beantragt und entsprechend in der Fahrgenehmigungsdatenbank des AVS verwaltet.

Die Avisierung von Tages- /Mehrtagesfahrgenehmigungen erfolgt über den Ausweisdienst, die Ausstellung an der ZKS. Die Ausstellung von Ersatzfahrgenehmigungen erfolgt ebenfalls an den ZKS. Bei Ausstellung einer Ersatzfahrgenehmigung erfolgt gleichzeitig die Sperrung der Originalfahrgenehmigung. Tages- /Mehrtages- und Ersatzfahrgenehmigungen sind beim Verlassen bzw. nach Ablauf der Gültigkeit an der ZKS zurückzugeben. Erfolgt die Rückgabe nicht spätestens nach Ablauf der Gültigkeit, erfolgt automatisch eine Sperrung im AVS.

Entfällt die betriebliche Notwendigkeit der Zufahrt (Fahrzeugwechsel, Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Arbeitsgeberwechsel) zu den Flughafensicherheitsbereichen, ist der Ausweisdienst umgehend

schriftlich durch den Arbeitgeber darüber in Kenntnis zu setzen und die Fahrgenehmigung an den Ausweisdienst zurückzugeben.

Der Verlust von Fahrgenehmigungen ist umgehend dem **Ausweisdienst** zu melden. Verlorene oder abhanden gekommene Fahrgenehmigungen werden in der Datenbank des AVS und damit für das Zugangskontrollsystem gesperrt, so dass eine missbräuchliche Nutzung der Fahrgenehmigung ausgeschlossen ist. Die Ausstellung aller Fahrgenehmigungen ist entgeltpflichtig.

Die hierfür anfallenden Kosten sind der Gebühren- und Entgeltordnung der FBB zu entnehmen.

13 Zuwiderhandlungen und Einzug von Dokumenten

Die Ausweisordnung der FBB und BFG hat Weisungscharakter. Die Nichteinhaltung dieser kann den Entzug des Flughafenausweises und/oder der Fahrgenehmigung zur Folge haben.

Die FBB/BFG ist in diesem Fall berechtigt, Flughafenausweise und Fahrgenehmigungen bei begründetem Anlass temporär oder dauerhaft durch kontrollberechtigtes Personal einziehen zu lassen.

Kontroll- und einzugsberechtigt sind:

- Mitarbeiter der **Organisationseinheit** Flughafensicherheit der FBB/BFG
- Mitarbeiter des durch die FBB beauftragten Sicherheitsdienstleisters
- Vertreter der Luftsicherheitsbehörden

Gründe für den Entzug sind insbesondere der Ablauf der Gültigkeit, die Sperrung bzw. auch der Verdacht einer Sperrung des Zutritts- oder Zufahrtsdokuments, die missbräuchliche Nutzung, die Feststellung einer Fälschung von Zutritts-/Zufahrtsdokumenten und Verstöße gegen die Ausweisordnung sowie andere Bestimmungen der FBB/BFG oder sonstige Gründe, die einen Entzug rechtfertigen.

Auch Verstöße gegen das Flugplatzhandbuch **EDDB/EDDT** können einen temporären oder dauerhaften Entzug von Zugangs- und Zufahrtsdokumenten bzw. die Einschränkung des Gültigkeitsbereiches (Flughafen-/Fahrgenehmigungsareal) zur Folge haben.

Jeder Verstoß wird mit einer mündlichen und/oder schriftlichen Belehrung oder ggf. auch mit der Sperrung des Zutritts- oder Zufahrtsdokumentes geahndet. Je nach Art und Schwere des Verstoßes kann auch bei der ersten Feststellung bereits eine Sperrung vorgenommen werden. Entsprechende Maßnahmen sind im Sanktionskatalog des **Flugplatzhandbuchs EDDB/EDDT** hinterlegt. Gesperrte Zutritts- und Zufahrtsdokumente sind umgehend an den Ausweisdienst zurückzuführen.

Darüber hinaus stellen folgende Zuwiderhandlungen gem. § 18 LuftSiG eine Ordnungswidrigkeit dar und können durch die Luftsicherheitsbehörde mit einer Geldbuße bis zu € 10.000,00 geahndet werden:

- Verstoß gegen die Ausweistragepflicht
- Unberechtigter Zugang/Zufahrt zum **Flughafensicherheitsbereich**
- Unrechtmäßige Überlassung von Zugangs- und Zufahrtdokumenten an Dritte
- Nichtrückgabe bzw. nicht rechtzeitige Rückgabe von Zutritts- und Zufahrtdokumenten

- Nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte Meldung eines Verlustes von Zutritts- und Zufahrtsdokumenten

Zuwiderhandlungen, die gleichzeitig eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat nach dem LuftSiG oder anderen Strafgesetzen darstellen, werden unter Weitergabe der persönlichen Daten den zuständigen Behörden gemeldet.

14 Formulare

Für die Beantragung von Zugangsberechtigungen und Fahrgenehmigungen stehen entsprechende Formulare sowohl im Intranet (Formularcenter) als auch im Inter- und Extranet der FBB und im Ausweisdienst zur Verfügung.

15 Bezugsdokumente

Nummer	Bezugsdokument
1	VO (EG) Nr. 300/2008 über gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der VO (EG) Nr. 2320/2002
2	DVO (EU) 2015/1998 der Kommission vom 4. März 2010, zur Festlegung von detaillierten Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards in der Luftsicherheit
3	LuftSiG
4	NLSP
5	LSP SXF/TXL
6	FPHB EDDB/EDDT

16 Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
AVS	Ausweisverwaltungssystem
BMI	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
FBB	Flughafen Berlin Brandenburg GmbH
FPHB	Flugplatzhandbuch
FTAZ	Feuerwehrtrainings- und Ausbildungszentrum
GAT	General Aviation Terminal
LBA	Luftfahrt-Bundesamt
LSP	Luftsicherheitsprogramm
LuBB	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg
LuftSiG	Luftsicherheitsgesetz
NLSP	Nationales Luftsicherheitsprogramm
SenUVK	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz
SXF	Flughafen Berlin-Schönefeld
TXL	Flughafen Berlin-Tegel
ZKS	Zugangskontrollstelle
ZÜ	Zuverlässigkeitsüberprüfung